

Freiburg im Breisgau, den 8. Februar 2012

Inhalt: Verordnung zur Änderung der Satzung der Erzbischof Hermann Stiftung. — Verordnung zur Änderung der Satzung des Breisgauer Katholischen Religionsfonds. — Kommission für Bildung in der Erzdiözese Freiburg (Bildungskommission). — Errichtung einer Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden in Durmersheim. — Wohnung für Priester im Ruhestand.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 206

Verordnung zur Änderung der Satzung der Erzbischof Hermann Stiftung

Zur Änderung der Satzung der Erzbischof Hermann Stiftung vom 11. April 2005 (ABl. S. 69), geändert am 7. August 2007 (ABl. S. 110) wird folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Erzbischof Hermann Stiftung wird gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung in Verbindung mit § 6, § 14 Absatz 2 und § 26 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Zweck der Erzbischof Hermann Stiftung ist es,

- a) Personen (vorrangig junge Menschen), die das Studium der katholischen Theologie ergreifen wollen bzw. eine theologische Ausbildung anstreben und Studierende und Auszubildende der katholischen Theologie, die später einen pastoralen oder religionspädagogischen Dienst in der Erzdiözese Freiburg übernehmen möchten, finanziell zu unterstützen und
- b) den Bau und die bauliche Unterhaltung von Einrichtungen, die der Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung im pastoralen oder religionspädagogischen Dienst in der Erzdiözese Freiburg dienen, finanziell zu fördern.

(2) Soweit bei vorrangiger Erfüllung der Stiftungszwecke gemäß Absatz 1 dafür ausreichend Mittel vorhanden sind, unterstützt und fördert die Stiftung ferner

- a) Personen nach Absatz 1 Buchstabe a), die nach Abschluss ihrer Ausbildung in der Erzdiözese Freiburg im pastoralen oder religionspädagogischen Dienst tätig sind, beim Erwerb von zusätzlichen fachbezogenen Qualifikationen (z. B. Promotion),
- b) Lehrveranstaltungen und Projekte für Personen, die dem unter Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) genannten Personenkreis angehören,
- c) die christliche Kultur, insbesondere Kunst, Musik und Literatur in der Erzdiözese Freiburg und
- d) den Erwerb von Kunst- und Kulturgütern.

(3) Ein unmittelbarer Anspruch der oben genannten Personen und Institutionen gegen die Erzbischof Hermann Stiftung besteht nicht.“

2. In § 5 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise des Stiftungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(9) Die Mitglieder des Stiftungsrates haften der Erzbischof Hermann Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.“

3. § 6 Absatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Abweichend hiervon sind Wertpapiergeschäfte auch dann rechtswirksam, wenn sie mündlich abgeschlossen wurden.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungskosten sind, ggf. pauschaliert, der Erzdiözese Freiburg von der Erzbischof Hermann Stiftung zu ersetzen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein den Bedürfnissen der Erzbischof Hermann Stiftung entsprechendes Planungswesen ist vorzuhalten.

Insbesondere ist jährlich ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Über die Erträge und Aufwände des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung umfasst die Ertrags-Aufwands-Rechnung, die Vermögensübersicht und den Rechenschaftsbericht. Im Übrigen gelten die für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung von der Erzdiözese erlassenen Vorschriften.“

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsberichte sind dem Stiftungsrat, dem Ordinarius und der Stabsstelle Revision vorzulegen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 30. Dezember 2011

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Verfügung vom 20. Januar 2012 die Änderung der Satzung der Erzbischof Hermann Stiftung genehmigt.

Nr. 207

Verordnung zur Änderung der Satzung des Breisgauer Katholischen Religionsfonds

Zur Änderung der Satzung des Breisgauer Katholischen Religionsfonds vom 8. Dezember 2005 (ABl. S. 255) wird die folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Breisgauer Katholischen Religionsfonds wird gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung in Verbindung mit § 6, § 14 Absatz 2 und § 26 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit bei vorrangiger Erfüllung des Stiftungszweckes gemäß Absatz 1 dafür ausreichend Mittel vorhanden sind, unterstützt die Stiftung ferner örtliche katholische Rechtspersonen im restlichen ehemals vorderösterreichischen Teil der Erzdiözese Freiburg bei der Bauunterhaltung von Kirchen und Pfarrhäu-

sern. Ein unmittelbarer Anspruch gegen den Breisgauer Katholischen Religionsfonds besteht nicht.“

2. In § 5 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise des Stiftungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(9) Die Mitglieder des Stiftungsrates haften dem Breisgauer Katholischen Religionsfonds nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.“

3. § 6 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Abweichend hiervon sind Wertpapiergeschäfte auch dann rechtswirksam, wenn sie mündlich abgeschlossen wurden.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungskosten sind, ggf. pauschaliert, der Erzdiözese Freiburg von der Stiftung zu ersetzen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein den Bedürfnissen des Breisgauer Katholischen Religionsfonds entsprechendes Planungswesen ist vorzuhalten. Insbesondere ist jährlich ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Über die Erträge und Aufwände des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung umfasst die Ertrags-Aufwands-Rechnung, die Vermögensübersicht und den Rechenschaftsbericht. Im Übrigen gelten die für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung von der Erzdiözese erlassenen Vorschriften.“

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsberichte sind dem Stiftungsrat, dem Ordinarius und der Stabsstelle Revision vorzulegen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 30. Dezember 2011

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Verfügung vom 20. Januar 2012 die Änderung der Satzung des Breisgauer Katholischen Religionsfonds genehmigt.

Erlass des Ordinariates

Nr. 208

Kommission für Bildung in der Erzdiözese Freiburg (Bildungskommission)

Kirche und Christ-Sein begründen sich in der Hingabe Gottes für die Welt. Die Hingabe Gottes trägt und inspiriert die Freiheit, mit der Menschen sich für den Glauben und seine Wahrheit entscheiden.

Das Evangelium Jesu Christi und seine Botschaft vom Reich Gottes richtet sich an alle Menschen, die um ihre geschöpfliche Würde, um ihre Freiheit und ihre Verantwortung wissen und sie mit dem Evangelium in der Tradition der Kirche verbinden.

Das Zeugnis der Kirche und ihr Dienst am Reich Gottes ist angewiesen auf kirchliche und gesellschaftliche Entwicklungen, die die unbedingte Würde eines jeden Menschen achten und Menschen befähigen, ihr Leben im Austausch mit anderen anzunehmen und in verantworteter Freiheit zu gestalten.

Kirchliche Bildungsarbeit unterstützt und fördert solche Entwicklungen. Deshalb ist Bildung im Kontext der Pastoral ein kirchliches Grundanliegen und ein eigener Bereich kirchlichen Handelns. Das kirchliche Handeln im Bereich der Bildung sucht den Dialog mit allen Menschen, die nach ihrer Verantwortung fragen.

Kirchliche Bildungsarbeit dient der persönlichen und sozialen Entfaltung des Menschseins. Sie erschließt Zugänge zum Glauben und zur persönlichen Berufung in der Nachfolge Jesu Christi. Sie fördert verantwortliches Handeln in Familie, Gesellschaft und Kirche.

„Die Erzdiözese ist Trägerin unterschiedlicher Bildungseinrichtungen. Schulen und Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft leisten einen wichtigen Dienst an Kindern und Jugendlichen. Außerdem bringt sie durch ihre Jugendarbeit einen wesentlichen Beitrag zur außerschulischen Jugendbildung ein. Die Erzdiözese fördert den Dialog zwischen Kirche und Gesellschaft und engagiert sich in vielfältiger Weise im Bereich von Bildung und Erziehung.“ (Pastorale Leitlinien)

Die verschiedenen Aktivitäten der Erzdiözese Freiburg im Bereich der Bildung werden unter dem Dach der Bildungskommission reflektiert und vernetzt. Die Bildungskommission soll beitragen zur Weiterentwicklung der kirchlichen Bildungsarbeit angesichts neuer gesellschaftlicher und kirchlicher Entwicklungen und Erfordernissen.

Die Arbeit der Bildungskommission hat ihren Schwerpunkt in der kirchlichen Erwachsenenbildung. Die Erwachsenenbildung umfasst im Einzelnen:

- Angebote der allgemeinen Erwachsenenbildung
- theologische und philosophische Erwachsenenbildung
- Glaubenskurse, religiöse und spirituelle Bildung
- theologisch-pastorale Weiterbildung
- schulische Dienste für Erwachsene.

Ziele und Aufgaben

Die Bildungskommission setzt sich mit kirchlichen, gesellschaftlichen und religiösen Entwicklungen auseinander. Sie identifiziert Themen, Ziele und Methoden für die Weiterentwicklung der Bildungsarbeit.

Die Kommission fördert die Vernetzung der Bildung und der Pastoralentwicklung sowie die entsprechende ökumenische und weltkirchliche Zusammenarbeit.

Die Kommission greift Fragen, Erfahrungen, Anregungen und Vorschläge der Träger der Bildungsarbeit auf. Sie fördert deren Profil und stärkt sie in ihrer Eigenständigkeit und Innovationsfähigkeit.

Die Kommission berät den Erzbischof und das Erzbischöfliche Ordinariat in Fragen der Bildung. Sie bereitet erforderliche Entscheidungen vor und sorgt mit für deren Umsetzung. Sie berücksichtigt die wirtschaftliche Entwicklung und stimmt ihre Vorschläge mit den wirtschaftlich Verantwortlichen ab.

Diözesane Einrichtungen und Kooperationen

Im Rahmen der diözesanen Vorgaben unterstützt die Bildungskommission die von folgenden zentralen diözesanen Einrichtungen verantwortete Erwachsenenbildung:

- Bildungswerk (mit Bildungszentren, kirchlichen Büchereien, 2. Bildungsweg)
- Diözesane Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung e. V.
- Bildungshäuser St. Ulrich, Neckarelz, Hechingen
- Erzbischöfliches Seelsorgeamt
- Arbeitsgemeinschaft Katholischer Erwachsenenverbände (AKE)
- Geistliches Zentrum mit dem Exerzitienhaus Lindenberg
- Institut für Pastorale Bildung.

Im Sinn des Austauschs und der Abstimmung kooperiert die Bildungskommission mit

- der Abteilung Schulen/Hochschulen im Erzbischöflichen Ordinariat
- der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg
- der Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg

Amtsblatt

Nr. 4 · 8. Februar 2012

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 4 · 8. Februar 2012

- der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg und der Katholischen Hochschule Freiburg
- dem Diözesan-Caritasverband
- den anderen auf Diözesanebene eingerichteten Kommissionen (Ökumene, Kunst, Liturgie).

Weitere Kooperationen sind möglich.

Die Kommission unterhält Kontakte

- zu den Bildungseinrichtungen der Orden
- zu Bildungseinrichtungen anderer Diözesen
- zu außerkirchlichen Bildungseinrichtungen.

Zusammensetzung

Mitglieder der Kommission sind die Leiter/die Leiterinnen der in der Erwachsenenbildung tätigen Einrichtungen oder ein delegierter Vertreter/eine delegierte Vertreterin. Der Erzbischof kann auf Vorschlag der Kommission weitere Mitglieder berufen.

Zur Beratung bestimmter Fragen kann die Kommission fachkundige Personen hinzuziehen.

Leitung und Arbeitsweise

Der Vorsitzende der Kommission ist das zuständige und vom Erzbischof beauftragte Mitglied der Ordinariatsitzung. Der Vorsitzende wird von einem geschäftsführenden Ausschuss unterstützt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses werden vom Vorsitzenden benannt und von der Kommission bestätigt.

Die Geschäftsführung der Kommission wird im Bildungswerk wahrgenommen.

Für einzelne Bereiche ihrer Zuständigkeit kann die Kommission entsprechend zusammengesetzte Arbeitsgruppen mit zeitlich und inhaltlich definiertem Auftrag einrichten.

Mitteilung

Nr. 209

Errichtung einer Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden in Durmersheim

Die Erzdiözese wird im ehemaligen Klostergebäude Maria Bickesheim, Durmersheim, eine Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden errichten. Das Gebäude muss saniert und hergerichtet werden, so dass mit einer Betriebsaufnahme der Verrechnungsstelle ab Sommer 2013 zu rechnen ist. Der Bezirk der Verrechnungsstelle Durmersheim ergibt sich durch Aufteilung des Zuständigkeitsbereiches der Verrechnungsstelle Rastatt. Von Durmersheim betreut werden zukünftig die Kirchengemeinden des ehemaligen Dekanates Ettlingen und die Kirchengemeinden in den Seelsorgeeinheiten Durmersheim-Au a. Rh., Bietigheim-Elchesheim-Iltingen und Ötigheim-Steinmauern.

Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 210

Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Remigius Hambrücken*, Dekanat Bruchsal, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Kornelius und Cyprian Kirrlach, Unterdorfstr. 20, 68753 Waghäusel, Tel.: (0 72 54) 16 06, pfarramt.kirrlach@kath-waghaeusel-hambruecken.de.